

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl H o n a y .

Wien, Dienstag, den 9. Jänner 1923.

.....
Sitzungen im Rathause. Am Donnerstag, den 11. Jänner 1923 hält der Stadtsenat und am Freitag, den 12. Jänner der Gemeinderat als Landtag um 4 Uhr nachmittags eine Sitzung ab. Daran schliesst sich eine Sitzung des Gemeinderates.

.....
W I E N E R G E M E I N D E R A T .

Sitzung vom 9. Jänner 1923.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und verliest den Spenden-einlauf. Angenommen ohne Debatte sind Post 7, 10, 13, 14, 15.

Der Bürgermeister teilt mit, dass GR. Josef Benisch (Soz. Dem.) sein Mandat zurückgelegt hat. Der an seiner Stelle einberufene GR. Schery (Soz. Dem.) ist erschienen und leistet die Angelobung.

VB. Emmerling legt den Bericht der städtischen Gaswerke über das zweite Halbjahr 1921 vor. In diesem Jahre betrug die Erzeugung 86 Millionen Kubikmeter, wovon 48 Millionen im Gaswerk Simmering und 38 Millionen im Gaswerk Leopoldau hergestellt wurden. Davon wurden 76.2 Millionen verkauft, 2.9 Millionen für öffentliche Beleuchtung aufgewendet. Die Länge des Rohrnetzes betrug 1.5 Millionen Meter, die Anzahl der Gasmesser 248.000, für die öffentliche Beleuchtung brannten 18.272 Flammen. Der Personalstand betrug 556 Beamte und 2.930 Arbeiter. Der bei einem Umsatz von 6 Milliarden Einnahmen und Ausgaben Rechnungsabschluss weist einen Gebarungüberschuss von 6 Millionen auf.

GR. Rotter (chr. soz.) vergleicht den Ueberschuss des vorliegenden Halbjahres mit dem Ergebnis des Jahres 1918/19, das einen Abgang aufwies und sagt, es wurden absichtlich Defizite gemacht, um einen höheren Gaspreis berechnen zu können. Die Erzeugung ist gegenüber dem vorhergehenden Jahre etwas gestiegen. Im Vergleich zu früheren Jahren zeigt sich jedoch, dass die allgemeine Tendenz des Sinkens der Arbeitsleistung auch in den städtischen Betrieben sehr stark zum Ausdruck kommt. Die Arbeiter fordern immer mehr, die Produktion geht zurück, ein Parasitentum unter dem Namen Betriebsräte und Vertrauensmänner macht sich in den Unternehmungen breit und gegen alle nicht sozialdemokratischen Arbeiter wird Terrorismus geübt. Das zusammen ergibt das Resultat, dass die städtischen Unternehmungen nicht jene Höhe erreichen können, die die Privatindustrie erreicht. Es müsse ^{auch} gefragt werden, was mit dem Milliarden tribut geschehen ist, der im heurigen Jahre in der Form von Vorauszahlungen der Wiener Bevölkerung abgefordert wurde. Weil die Christlichsozialen in diesem Abschluss eigentlich eine verschleierte Budgetierung sehen, damit der Bevölkerung absichtlich ein höherer Gaspreis aufgelastet werden könne, werden sie gegen die Vorlage stimmen.

Der Referent verwarft sich gegen die Bezeichnung der Betriebsräte als Parasiten, denn die Einführung der Betriebsräte sei durch ein Gesetz erfolgt und die Institution habe sich seit Jahren sehr bewährt. Die Behauptungen Rotter's, dass die Gaspreise in Wien gegenüber anderen Städten zu hoch sind, erledigen sich durch die Tatsache, dass in allen anderen Städten weit höhere Gaspreise gelten. In Brünn kostet beispielsweise ein Kubikmeter Gas 5 tschechische Kronen, d. i. um ein vielfaches mehr, wie bei uns. Die von Rotter verlangte Verzinsung der Vorauszahlungen würde sich nicht rentieren, denn es wären 500.000 Konti zu verrechnen, der Personalaufwand für diese Arbeit würde 600 Millionen erfordern und mit dieser Summe müsste man doch wieder nur die Konsumenten belasten.

Aus diesem einleuchtenden Grund ist überall, auch bei uns, von der Verzinsung der Vorauszahlungen abgesehen worden.

Die Vorlage wird sodann angenommen.

VB. Emmerling erstattet den Verwaltungsbericht der städtischen Elektrizitätswerke für das zweite Halbjahr 1921. Die Werke erzeugten in diesem Halbjahr 156,891.371 Kilowattstunden Strom. Das Leitungsnetz in Wien beträgt 5.374 Kilometer, das Ueberlandnetz 39.6 Kilometer, die Freileitungen im Wiener Netz 17.4 Kilometer und im Ueberlandnetz 259 Kilometer. Im Wiener Netz sind gegenwärtig 223.954 Anschlüsse und im Ueberlandnetz 181 Anschlüsse vorhanden, die zusammen 2,758.657 Glühlampen, 19.638 Bogenlampen, 43.299 Motoren und 209.846 Zähler aufweisen. Ausserdem sind 16.351 Pauschalanlagen vorhanden. Der Personalstand beträgt 856 Beamte und 2.595 Arbeiter. Im zweiten Halbjahre 1921 betragen die Einnahmen 3.794,139.352 Kronen und die Ausgaben 3.791,038.486 Kronen, so dass ein Gewinn von 3,100.865 Kronen erzielt wurde. Dazu kommt noch der Gewinn der Braunkohlegewerkschaft Zillingdorf von 6,053.598 Kronen und der Gewinn der Ueberlandzentrale Ebenfurth von 2,513.589 Kronen. Im Bergbau Zillingdorf wurden im zweiten Halbjahre 1921 insgesamt 121.782 Zentner Kohle und im Bergbau Neufeld ~~mit~~ 1,560.911 Zentner Kohle gewonnen. Ausserdem wurden 1,354.846 Stück Ziegel erzeugt.

GR. Schmidt (chr. soz.) begrüsst es, dass die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke bemüht ist, die Werke auf ihrer technischen Höhe zu erhalten und möglichst unabhängig vom ausländischen Kohlenbezug zu machen. Auch das Bestreben, die schlechte Zillingdorfer Kohle der Stromerzeugung zuzuführen, muss anerkannt werden. Nicht einverstanden ist die Minderheit, dass die Investitionen nicht aufgeteilt werden, sondern immer als Betriebskosten auf die Strompreise gerechnet werden. Ebenso kann man mit der Tarifpolitik des Unternehmens nicht einverstanden sein. Der Strom ist heute besonders für die Kraftkonsumenten viel zu teuer und es ist auch eine Abwanderung von Industrie festzustellen, die sicherlich mehr als 10% beträgt. Diese Industrien kehren zur alten Anlage mit Kohlenfeuerung zurück, weil sie ihnen bedeutend billiger kommt, als der vom städtischen Werk bezogene Strom. Es wäre höchste Zeit, dass mit dieser Tarifpolitik gebrochen wird und die Rückkehr zu dem System der Rabattierung für die Grossabnehmer stattfindet. Schliesslich müssten auch jetzt, wo die Tarife herabgesetzt werden, die geleisteten Vorauszahlungen in entsprechender Höhe zur Rückzahlung gelangen.

VB. Emmerling bemerkt in seinem Schlusswort, dass die Gemeinde alles versuchen wird, um die Unternehmungen und vor allem das Elektrizitätswerk auf die höchste Leistungsfähigkeit zu bringen. Wegen der Beschwerden über die Tarifpolitik verweist der Referent auf seine Ausführungen in seinem Schlusswort zu dem Bericht der städtischen Gaswerke.

Der Bericht wird sodann angenommen.

Ohne Debatte wird nun zu dem bereits bewilligten 50,229.700 Kronen für die maschinelle Ausgestaltung der Gersteputzerei im Lagerhause ein Betrag von 848.276 K als Mehrkosten bewilligt und beschlossen, dass diese Summe aus Betriebsmittel zu decken ist.

Ebenso wird ohne Debatte der Verkauf von zwei Pferden der Lungenheilstätte in Steinkamm beschlossen.

2
StR. Professor Tandler referiert nun über die Feuerbestattungsordnung. Er führt aus: Der Streit um die Feuerbestattung hat eine kulturelle, eine rechtliche und eine hygienische Seite. Ich möchte auf diesen ganzen Streit, der ja schon Jahrzehnte dauert, nicht eingehen. Meine Aufgabe ist es heute bloss, die Bestattungsordnung für die Feuerhalle der Stadt Wien zu vertreten.

Neben ihren hauptsächlich technischen Bestimmungen hat nur der einzige § 1 grundlegende Bedeutung. Wir stehen prinzipiell auf dem Standpunkt der fakultativen Feuerbestattung. Bei der Anmeldung eines Todesfalles zur Bestattung wird nun also entweder die Beerdigung oder die Feuerbestattung verlangt werden können. Die Feuerbestattung muss durchgeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Tote die Feuerbestattung gewünscht hat oder dass er eingeschriebenes Mitglied eines Feuerbestattungsvereines war, was einer ausdrücklichen Willenserklärung gleichzuhalten ist. Liegt keine Willenserklärung des Verstorbenen vor, dann kann die Feuerbestattung auf Antrag der Hinterbliebenen erfolgen, in diesem Fall jedoch mit gewissen Einschränkungen: Sie hat nämlich zu unterbleiben, wenn der Verstorbene nachweisbar zu seinen Lebzeiten eine gegenteilige Aeusserung abgegeben hat. Und sie hat auch dann zu unterbleiben, wenn jemand aus einem bestimmten beschränkten Personenkreis der nächsten Anverwandten dagegen Einspruch erhebt. Es besteht also die Möglichkeit, dass einer der Verwandten, der Anmeldende, die Verbrennung wünscht; dennoch erfolgt sie nicht, wenn ein anderes Mitglied des engsten Personenkreises, der Ehegatte, die Eltern, Kinder u. s. w. dagegen Einspruch erheben. Ein solches Einspruchsrecht gilt natürlich nur dann nicht, wenn der Verstorbene selbst letztwillig oder anderswie die Einkäscherung nachweisbar gewünscht hat. Damit ist zweifellos dargetan, dass es sich wirklich um eine fakultative Feuerbestattung handelt: wir geben jedem das selbstverständliche Recht, während seines Lebens über seine Bestattungsart zu bestimmen, jenes Selbstbestimmungsrecht, das ihm nur diejenigen nehmen wollen, die die Feuerbestattung verbieten möchten, und wir lassen seinen Verwandten das Recht, über die Bestattung zu bestimmen, wobei ein genau umschriebener Kreis ein Einspruchsrecht besitzt.

Bedenken forensischer Natur sind gleichfalls durch die vorgeschriebene Feuerbestattungsordnung zerstört. Diese Bedenken gehen dahin, dass bei Verbrennungen eine nachträgliche Exhumierung nicht möglich ist, oder dass die Verbrennung von Leichen zur Verschleierung von Verbrechen helfen könnte. Gegen diese Bedenken spricht das zahlenmässige Verhältnis der forensischen Exhumierungen zur Gesamtzahl der Bestattungen. Es existiert eine Statistik, wonach vom Jahre 1877 an durch 25 Jahre 673.580 Menschen bestattet wurden und in derselben Zeit wurden aus forensischen Gründen zwei Exhumierungen vorgenommen, die beide ein negatives Resultat ergaben. Dagegen haben in Deutschland die vielen tausenden von Verbrennungen noch niemals nachweisbar irgendwelche Schwierigkeiten für die Aufdeckung eines Kriminalfalls verursacht. Ebenso zeigt sich, dass in den Ländern, wo die Leichenverbrennung im grossen Umfang geübt wird, von einer Vertuschung von Verbrechen durch Einkäscherung niemals etwas bekannt geworden ist. Richtig ist die Forderung der Gerichtsärzte, dass die Totenbeschau in zweckmässigster Weise durchgeführt werde. Und diese Forderung ist umso notwendiger als die Totenbeschau auf dem Lande vielfach nicht von Ärzten besorgt wird. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, dass der Totenbeschauer im Interesse der Rechtspflege und der Verhütung von Infektionskrankheiten seine Pflicht zu erfüllen habe; dies aber ganz unabhängig davon, ob der Verstorbene nachher verbrannt oder begraben wird. Wohl aber hat in jenen Fällen, in denen eine Obduktion stattfindet, nach

unserer Feuerbestattungsverordnung der Obduzent, falls er etwas Bedenkliches findet, zu entscheiden, ob die Leiche verbrannt werden darf oder nicht. Wenn er der Meinung ist, dass es zur Exhumierung kommen könnte, kann er die Leiche der Erdbestattung zuweisen. Durch dieses Recht des Obduzenten werden alle Vorsichten, die in forensischer Hinsicht notwendig sind, wollauf bewahrt.

Bei der Verbrennung selbst sind alle Forderungen der Pietät berücksichtigt. Es gibt Städte, wo die Asche nach der Verbrennung einfach den Verwandten übergeben wird. Wir haben dies nicht akzeptiert, die Kapsel mit der Asche wird nicht ausgefolgt, sondern begraben und zwar entweder oberirdisch in einer Nische oder in die Erde genau so wie der Leichnam selbst, nur auf einem entsprechend kleineren Raum alle Bestimmungen, welche für die Pflege der Friedhöfe bestehen, gelten auch für die Urnenhaine und Begräbnisplätze.

Ein Wunsch der Opposition war es auch, dass aus Gründen der Identifizierung die Anwesenheit eines Vertreters der Verwandten bis zum letzten Augenblick ermöglicht werde. Wir haben diese Anwesenheit zugelassen, solange, bis der Leichnam dem Verbrennungssofen zugeführt ist.

Im Zusammenhang mit der Verbrennungsordnung ist dem Gemeinderat auch der Tarif für die Feuerbestattung vorgelegt worden, dessen Sätze im Verhältnis genauen Gebühren bei Erdbegräbnissen entsprechen. Auch bezüglich der Mitwirkung von Leichenbestattungsunternehmungen an dieser Form der Bestattung, gilt genau dasselbe, wie für Erdbegräbnisse.

Wir sind daher überzeugt, dass durch die Annahme dieser Feuerbestattungsordnung nicht mehr geschieht, als dass der freie Wille jedes Menschen, vor seinem Tode über seine Bestattung zu entscheiden, oder der freie Wille seiner nächsten Anverwandten, wenn dieser Wille einheitlich ist, Berücksichtigung findet. (Lebhafter Beifall bei der Majorität).

Vorsitzender VB. Hogg: Wir werden zu diesem Gegenstand eine General- und eine Spezialdebatte abführen. Vorher erteile ich das Wort dem Herrn Bürgermeister.

Bürgermeister Reumann erklärt, er möchte in dieser Angelegenheit auch einiges über die Rechtslage sagen. Er spricht die Hoffnung aus, dass diese Debatte die streng objektive Prüfung der Frage bringen werde, ob für die Gemeinde die Berechtigung eine Feuerhalle zu errichten, besteht.

In der Budgetdebatte vom 28. Juni 1919 hat der Gemeinderat Schmitz und heutige Bundesminister für soziale Verwaltung zu der Post von 50.000 K zwecks Vorstudien wegen Errichtung eines Krematoriums gesprochen, die Einstellung dieser Post als kulturkämpferischen Ausfall bezeichnet und ihre Streichung beantragt. Mit keinem Wort hat er damals erwähnt, dass durch die Errichtung einer Feuerbestattungshalle irgend ein Gesetz verletzt werde. Er sprach nur darüber, dass das deutsche Volk an der Tradition hänge und die Erdbestattung als geheiligte Pietät betrachte. Weiter meinte er, dass es ein kulturkämpferischer Ausfall wäre, wenn die Feuerbestattung in Oesterreich eingeführt werden würde. Merkwürdigerweise ist dieser kulturkämpferische Ausfall nicht bemerkt worden, wenn Leichen zur Kremation in das Ausland überführt wurden. In einem solchen Falle wurden auch die kirchlichen Zeremonien nicht verweigert. Allerdings hat es sich gewöhnlich um Leichen begüterter Menschen gehandelt, die sich die kostspielige Ueberführung leisten konnten, es waren auch meist Begräbnisse mit einer hohen Stalagebühr und da zeigte es sich, dass der Kulturkampf nebensächlich und die Stalagebühr die Hauptsache war. Am 25. April 1921 ist im Gemeinderate wieder über die Feuerbestattung gesprochen worden, und zwar vom GR. Summelhardt und GR.

Wettengel, in späteren Sitzungen von der GR Metzko und GR Eiber, aber alle diese oppositionellen Redner haben mit keinem Worte erwähnt, dass etwaige gesetzliche Hindernisse die Feuerbestattung unmöglich machen.

Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, worauf sich der Beschluss des Gemeinderates auf Einführung der Feuerbestattung stütze, brauche nur auf den § 79 der Gemeindeverfassung der Stadt Wien verwiesen zu werden, der der Gemeinde das Recht einräumt in allen nach freier Selbstbestimmung anzuordnen und zu verfügen, was die Interessen der Gemeinde berührt und was innerhalb der Grenzen des selbständigen Wirkungskreises besorgt und durchgeführt werden kann. Die Gegner führen an, dass es auch in diesem § heißt: „Mit Beobachtung der bestehenden Gesetze“. Nun frage ich, ob die bestehenden Gesetze irgendwie verletzt werden durch die Einführung der Feuerbestattung. Ich muss das entschieden verneinen, es gibt

keine derartige gesetzliche Bestimmung. Wenn sich die Gegner nun auf die beiden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes auf den Jahren 1909 und 1918 berufen, so braucht man nur daran zu erinnern, dass die Entscheidungen unter den Ministerien Bienenrath und Stürgkh erlassen sind. Damals war natürlich alles verboten, was im Gesetz nicht ausdrücklich gestattet war. Ich glaube, dass man über diese Zeiten schon hinweg ist. Wir sind eben der Anschauung, dass eine Handlung stattfinden kann, die ihre Begründung im § 79 der Gemeindeverfassung findet, wenn sie nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist.

Der Bürgermeister zitiert dann die von den Christlichsozialen im Nationalrat eingebrachte Interpellation in der Krematoriumsfrage, verliest das Schreiben des Bundesministers Schmitz, womit die Weisung erteilt wurde, den Betrieb des Krematoriums zu untersagen und führt die Gründe an, die ihn bestimmten, dieser Weisung keine Folge zu leisten. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes lauten oft verschieden, sie können nicht als rechtsverbindlich angesehen werden. Der Bürgermeister zitiert dann die Rede des Nationalrates Dr. Schönbauer, Mitglied des deutschen Bauernbundes, der im Nationalrate sagte: „Die bäuerliche Bevölkerung hat an dem Verbot der Feuerbestattung kein Interesse. Ein alter Fremder erklärte mir, es ist mir gleichgültig ob sich die Toten Wiener verbrennen oder begraben lassen. Wir bleiben bei unserm Friedhof.“ Auf die Frage, ob ich auch auf dem Standpunkte stehe, dass dasjenige, was nicht ausdrücklich verboten, erlaubt ist, antworte ich: Das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung würde auf das tiefste erschüttert, wenn wir den Standpunkt beipflichten würden, die Feuerbestattung sei verboten. Wenn jemand will, dass sein Leichnam verbrannt werden soll, würde er sich in seinem Recht verletzt fühlen, wenn ein Verbot der Kremation ausgesprochen werden würde. Wir sind auch dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die Antwort nicht schuldig geblieben und haben mitgeteilt, dass es ein Irrtum ist, wenn behauptet wird, dass am 17. Dezember die Abetriebsetzung des Krematoriums geplant sei. An diesem Tage hat nur die Eröffnung stattgefunden. Der Bürgermeister verliest nun die Antwort, die er auf die Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung erteilt hat und erklärt, nochmals, dass diese Weisung die Aufforderung zu einer ungesetzlichen Handlung darstelle. In der Budgetdebatte hat GR. Kunschak die Behauptung aufgestellt, dass der Bundesminister in Befolgung des geltenden Rechtszustandes den Betrieb des Krematoriums zu verbieten habe. Dem gegenüber stehe ich auf dem Standpunkt, dass der Bundesminister gar nichts zu verbieten hat. Es ist auch vom Herren Kunschak gesagt worden, dass der Landeshauptmann diese Weisung nicht zu überprüfen, sondern zu befolgen hatte. Ich habe nun diese Weisung überprüft und gefunden, dass der Bundesminister sich geirrt hat. Es existiert keine gesetzliche Bestimmung, die die Feuerbestattung verbietet. Es gibt auch kein Gesetz, das die Bildung von Heimwehren gestattet und

trotzdem sehen wir, dass solche Heimwehren ins Leben gerufen worden sind. Wir haben auch keine Lufterdnung, wohl aber eine Geh- und Bauordnung und trotzdem wurde dem Fliegen keine gesetzlichen Hindernisse in den Weg gelegt. Wir werden die Feuerbestattung durchführen, wenn die Feuerbestattungsordnung vom Gemeinderate angenommen ist. Wir trachten dabei, den fakultativen Charakter der Feuerbestattung zu wahren und sind ^{dazu} gerne bereit, wenn es verlangt wird, dass eine Bestimmung aufgenommen werden soll, die noch deutlicher ausspricht, dass die Feuerbestattung fakultativ ist. Wir bedauern es, wenn die Feuerbestattung zu einem Kulturkampf aufgebauscht werden sollte, wenn Sie aber daraus einen Kulturkampf machen wollen, dann werden wir ihn aufnehmen. Wir glauben, dass das Selbstbestimmungsrecht für jeden Menschen, der in Wien lebt, gelten muss und wir werden alles daran setzen, um diesem Rechte zum Durchbruch zu verhelfen. (Grosser Beifall).

GR. Kunschak (chr. sez.) Der Beifall, den die Erklärungen des Herrn Bürgermeisters bei seinen Parteigenossen gefunden haben, zeigt, dass es mit dem Rechtsbewusstsein der Mehrheit im Gemeinderat schlimm bestellt ist. Der langen Rede kurzer Sinn war: es gibt ^{nur} ein Gesetz und das ist unser Wille. Die Rechtsauffassung der Herrschenden Partei im Gemeinderat ist das Wert: was nicht verboten ist, ist erlaubt. Ich behaupte, dass dieser Rechtsgrundsatz wohl sonst in keinem Kulturstaat aufgestellt ist. Die Anwendung eines solchen Rechtsgrundsatzes würde zu nichts anderem führen als zur Anarchie.

Wenden wir diesen Grundsatz des Herrn Bürgermeisters nur einmal auf das Bestattungswesen an. Es ist richtig, dass die Feuerbestattung nicht verboten ist. Aber es gibt verschiedene Bestattungsarten ausser ihr, die auch nicht verboten sind; es gibt z.B. die Wasserbestattung. Man kann die Toten auch bestatten, indem man ihnen einen Stein umhängt und sie ins Wasserversekt. (Lebhafte Zurufe bei den Sozialdemokraten: Wie in Horthyungarn!) Diese Bestattungsart besteht z.B. bei der Marine. Es wäre nun möglich, dass irgendeine Gemeinde in ihren „Reheitsgewässern“ die Wasserbestattung einführt. Und wie dann, wenn jemand für seine Person den Wunsch hat, nach seinem Tode in der Donau bestattet zu werden? Verboten ist das nirgends! Gilt da auch der Grundsatz: Was nicht verboten ist, ist erlaubt? Früher haben die Hindus ihre Toten in freier Luft ausgesetzt und verwesen lassen. Diese Bestattungsart ist bei uns auch nicht verboten, daher wäre sie nach der Auffassung des Herrn Bürgermeisters erlaubt. Wir sind keine Hindus, aber in dieser Beziehung stehen wir noch unter den Hindus, denn dort war auch diese Art der Bestattung gesetzlich geregelt. Ich erinnere auch daran, dass der Abgeordnete Heck, der in dieser Frage mit Ihnen in einer Linie marschiert selbst die Rechtslage dahinaufgefasst hat, dass in Oesterreich die Feuerbestattung nicht gestattet ist, weshalb er, um sie eben zu ermöglichen, im österreichischen Abgeordnetenhaus einen diesbezüglichen Gesetzesantrag eingebracht hat. All das spricht dafür, dass in Oesterreich trotz mangelnde eines Verbotes die Feuerbestattung nicht erlaubt ist.

Aber der Kampf um die Feuerbestattung spielt sich ja nicht in Oesterreich allein ab. In keinem der Staaten, in denen heute die Feuerbestattung praktisch durchgeführt wird, ist sie vorher ausdrücklich verboten gewesen und doch hat man sie nirgends gestattet, ohne sie durch einen Gesetzgebungsakt ausdrücklich einzuführen. Das jüngste Beispiel hier für bietet die Tschechoslowakei. Sie hat das Reichenberger Krematorium übernommen, aber sie hat dort keine Verbrennungen durchführen lassen, obwohl sie grundsätzlich auf dem Standpunkt der Feuerbestattung stand. Trotzdem hat sie den alten österreichischen Rechtszustand anerkannt und hat im April 1919 erst das getan, was in einem Rechtsstaat geschehen muss: Der Nationalrat hat als einen der ersten gesetzgeberischen Akte, das Gesetz über die Feuerbestattung beschlossen.

Dieser § 1 ist nun mit geradezu hinterhältiger Unklarheit abgefasst. Mit Beziehung auf ihren Rechtsatz, dass, was nicht verboten ist, erlaubt ist, muss man ihm diesen Antrag und die Forderung, dass wir ihm zustimmen sollen, geradezu eine Frivolität sondergleichen nennen. Die sogenannte Anmeldung vollzieht sich ja in der Form, dass irgendeine Leichenbestattungsunternehmung bestätigt wird; sie ist also keine Gewähr dafür, dass die Leichenverbrennung wirklich fakultativ ist. Bei Ihrer Rechtsauffassung, dass alles erlaubt sei, was nicht verboten ist, müssten Sie das schon klipp und klar im Wortlaut sagen. Wenn Sie sich weigern, das zu tun, dann können Sie es uns nicht verargen, wenn wir sagen, Sie begehen entweder eine Frivolität oder versuchen ein Rosstäuscherkunststück, das wir uns nicht gefallen lassen können. Wenn was geschieht, - solange Professor Tandler diese Agenden leitet, gestehe ich, habe ich das Vertrauen zu der Führung seines Referats - aber was geschieht, wenn einmal ein anderer kommt, und uns sagt, in diesem § 1 sei ja die obligatorische Feuerbestattung nicht verboten? Diese unklare Bestimmung wird besonders den vielen armen Leuten in den Anstalten und Spitälern zum Verhängnis werden. Wer wird da nach ihrem Tode feststellen, welche Art der Bestattung sie gewollt haben. Bei dem Geist, der in diesen Anstalten herrscht, wird es niemand wagen Zeugenschaft abzulegen, dass der Verstorbene ausdrücklich die Beerdigung gewünscht hat. Diese Leichen werden also wahrlich alle eingeschert.

GR. Müller (Sez. Dem.): Schrecklich! Wenn Sie gute Christen sind, kommen sie auch in den Himmel.

GR. Kunschak: Bedenklich ist auch die Bestimmung, dass der Einspruch gegen die Einkäscherung binnen 24 Stunden erfolgen muss. Angehörige von Verstorbenen in auswärtigen Anstalten werden in der Regel gar nicht innerhalb 24 Stunden davon benachrichtigt. Sie werden also mit ihrem Einspruch immer zu spät kommen. Die Mehrheit will also nicht nur eine Rechtsverletzung begehen, sondern gleichzeitig eine Rechtsverletzung etablieren. Im Sinne der Handhabung des Rechtes müsste unbedingt eine andere Formulierung des § 1 gewählt werden. Kadner verweist dann auf die Tatsache, dass die Feuerbestattung in der tschechoslowakischen Republik gesetzlich geregelt sei und zitiert einzelne Bestimmungen aus diesem Gesetz, sowie der dazu gehörigen Verordnung, mit dem Bemerkung, dass hier klare und genaue Bestimmungen vorliegen und der Grundsatz der fakultativen Feuerbestattung besonders scharf betont und erläutert ist.

Der Herr Bürgermeister hat auch gemeint, dass der GR. Schmitz, als er im Jahre 1919 über das Krematorium sprach, keine Rechtsbedenken vorgebracht hat während der Minister Schmitz dies sehr ausführlich getan hätte. Da ist doch festzustellen, dass der Gemeinderat Schmitz im Jahre 1917 nur zu einer projektierten Sache als Gemeinderat Stellung genommen hat, während er als Minister in einer vollendeten Sache seine Amtspflicht erfüllt hat. Der Bürgermeister glaubte auch sagen zu dürfen, dass die katholischen Kirche wegen der Stolgebühren gegen die Feuerbestattung sich ausspreche. Da haben Sie einmal gründlich danebengegriffen. Würde es sich der Kirche nur um die Stolgebühren handeln, dann brauchte sie die zur Einkäscherung bestimmten Leichen nur einzusegnen und die Stolgebühren wären ihr sicher. Sie müssten dann noch zu Ihrem Krematorium eine

Einsegnungskapelle bauen. Es mutet geradezu widerlich an, wenn ein solches Argument vorgebracht wird. (Beifall bei den Christlichsozialen). Sie sollten doch endlich einmal verstehen, dass es sich in diesem Kampfe wahrhaftig nicht um kleinliche Dinge handelt. Ueber die verschiedenen Gründe, die man verschiedener Meinung sein, aber deshalb darf man niemand zumuten, dass seine Grundsätze aus lächerlichen oder unlaute- ren Beweggründen gefasst wurden. Die Frage der Feuerbestattung beschäftigt seit vielen Jahren die Geister und das für und wider ertönt nicht nur aus dem Volke, sondern es ertönt auch von den Stufen der Universitätskanzeln und diese Frage sollte daher nicht von einem derart niedrigen Niveau behandelt werden. Warum hat der Herr Bürgermeister gerade der katholischen Kirche diesen Vorwurf gemacht? Als Chef der politischen Behörde erster Instanz, müsste er doch wissen, dass auch die evangelische Kirche, ja sogar die jüdische Kultusgemeinde gegen die Feuerbestattung sind. Sie haben den Mut gegen jene Kirche, der ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates aus Überzeugung angehört, solche Vorwürfe zu erheben. (Beifall bei den Christlichsozialen). Dagegen müssen wir den schärfsten und nachdrücklichsten Protest einlegen. Ich habe mich nicht mit einem Wort über das grundsätzliche für oder wider der Leichenverbrennung geäußert und lediglich vom Standpunkt der Rechtslage und des Rechtsbewusstseins diese Frage untersucht. Wir sind der festen Überzeugung, dass der Gemeinderat es ablehnen muss, in dieser Sache pragmatische Beschlüsse zu fassen. Ich stelle daher den Antrag, dass diese Vorlage zur neuerlichen Überprüfung der Rechtslage an den Stadtrat zu weisen ist. (Lebhafter Beifall bei den Christlichsozialen).

+ + + + +

Einsichtnahme in die Zinsfassien. Der Wiener Magistrat teilt mit, dass die amtlichen Zinsfassien des Jahres 1914, die von den Steueradministrationen übernommen wurden, vom 10. Jänner 1923 an, bei den magistratischen Bezirksämtern (Fachrechnungsabteilungen) an Werktagen in der Zeit von 8 - 12 Uhr vormittags den Parteien zur Einsicht aufliegen.

Schlusssatz 3 Projekt.

Auch Sie haben sich im ersten Stadium des Streites auf dem Standpunkt gestellt, dass Regelung des Bestattungswesens nach der neuen Bundesverfassung Sache der Länder ist. Heute aber legt der Referent diese Feuerbestattungsordnung vor, deren § 1 er selbst als den pragmatischen bezeichnet. Das ist eben die Bestimmung, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fällt, sondern Sache der Gesetzgebung ist. Heute ist das Bestattungswesen noch Bundessache. Die neue Bundesverfassung sagt allerdings, dass in Zukunft die Regelung des Bestattungswesens in die Kompetenz der Landtage fällt, dieser § 12 ist aber noch nicht in Kraft getreten. Aber, selbst wenn er es wäre, sie versammeln uns ja heute/ ^{hier} nicht als Landtag, sondern als Gemeinderat, und massen sich daher eine Kompetenz an, die Sie absolut nicht haben. Die Bestattung war bis jetzt Sache der Bundesgesetzgebung, sie soll in Zukunft Sache der Landesgesetzgebung sein; immer aber Sache der Gesetzgebung. (GR. Skaret: Hier handelt es sich um ein Statut, das ist eine Gemeindeangelegenheit.) Ja, das rein technische, wie in dem Krematorium bestattet wird, ist Sache des Gemeinderates. Aber ob überhaupt eine Feuerbestattung erfolgen kann, das ist Sache der Gesetzgebung.

5
Der Referent spricht sich gegen den Rückverweisungsantrag aus, welcher sodann abgelehnt wird.

StRin. Metzke (car. soz.) polemisiert gegen die Auffassung des Bürgermeisters, dass die Regelung der Feuerbestattung nach § 79 der Gemeindeverfassung in dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehöre. Rednerin beruft sich im weiteren Verlauf ihrer Ausführungen auf ein Gutachten des Professors Haberdas, wonach eigentlich alle Leichen vor der Feuerbestattung ebdulziert werden müssten. Sie beklagt weiter, dass es für Aschenurnen u. s. w. keinen Strafschutz gäbe, da die Strafbestimmungen über Gräberschändung nicht einfach durch analogie angewendet werden könnten. Das sind fürchterliche Lücken in der Regelung des Bestattungswesens, die Sie vorhaben. Im Stadtsenat hat der Bürgermeister mit Bezug auf einen früher gefallenen Ausdruck erklärt: Ich setze diesen revolutionären Akt. Das darf ein Arbeiterrat sagen, aber nicht das Oberhaupt der Gemeinde. Indem Sie durch die Errichtung des Krematoriums das freimaurerische Bestreben gegen die Autorität, die Einheit und Geschlossenheit der kirchlichen Gesellschaft unterstützen, haben Sie auf dem Wiener Boden den Kulturkampf begonnen und wir sind es, die den uns aufgezwungenen Kampf führen werden. Sie schaffen hier ein Enteignungsgesetz, das den Menschen seines Willens beraubt. Nicht nur die wirklich religiösen, sondern eine grosse Schichte der religiös indifferenten wird sich gegen Sie stellen, wenn Sie die Mängel dieser Reform kennen und begreifen wird. Sie setzen sich aber auch im Gegensatz zu allen sozial denkenden Menschen, die es als unglaublichen Leichtsinns empfinden in den Tagen der wirtschaftlichen Not solche Neuerungen einzuführen. Damit haben Sie nicht den Befähigungsschweis, sondern den Nachweis Ihrer Unfähigkeit diese Stadt zu verwalten abermals erbracht.

Dr. Flaschke (nat.): Wenn wir heute in dieser Frage unsere Auffassung darlegen, verlangen wir nichts anderes, als den Schutz für die Willensfreiheit jedes einzelnen, der das Recht hat, für den Todesfall mit seinem Leichnam zu verfügen, was er will. Wir kümmern uns auch nicht um die Meinung des Rabbiners und der Religion in diesem Falle. Für uns ist die Angelegenheit eine Frage des Kulturfortschrittes. Wenn es Menschen gibt, die die Einkäscherung nach ihrem Tode wünschen, so soll man ihrem Willen respektieren. Wir Juden kämpfen uns mit Fug und Recht gegen die Verbrennung auszusprechen, denn in den letzten tausend Jahren sind zahlreiche Juden lebendigen Leibes auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden. Die Lügen vom Ritualmord, von der Hostienschändung, vom schwarzen Tod, von der Brunnenvergiftung wurden aufgewendet, um diese Judenverbrennungen als zulässig zu erklären. Es wurden eigene Karawannen ausgerüstet, die Judenbräter, welche die Erlaubnis zur Errichtung dieser eigenartigen Krematorien hatten. In Wien ist die „Brandstätte“ in der Innern Stadt eine der letzten Erinnerungen an diese Zeit. Im Jahre 1621 wurden auf dem Erdberger Mais hunderte Juden lebendig verbrannt und heute haben wir noch eine Erinnerung am Judenplatz, wo eine Tafel mit lateinischer Inschrift vermeldet, dass damals „die jüdischen Hunde“ am Scheiterhaufen verbrannt worden sind. Es ist hohe Zeit, dass diejenigen, deren Verfahren lebendig verbrannt wurden, obgleich sie das Ebenbild Gottes tragen, nicht mehr weiter in dieser Stadt als jüdische Hunde bezeichnet werden dürfen. Die lebendigen Leute wurden verbrannt während wir heute von den Toten sprechen. Ich gebe zu, dass die Leichenverbrennung im Judentum als nichtgestattet gilt, aber ich kann sagen, und glaube es namens der Mehrheit der Wiener Juden erklären zu dürfen,

dass die Juden für eine fakultative Feuerbestattung sind, weil es nach unserer Meinung rückschrittlich wäre, die Willensfreiheit des einzelnen durch ein allgemeines Verbot aufzuheben. Öffentlich wird auch die Kultusgemeinde im dem Umstand Rechnung tragen und verfügen, dass die Aschenkapseln von Juden in der der Religion entsprechenden Weise bestattet werden.

Redner befasst sich dann mit dem § 1 der Feuerbestattungsordnung den er als unklar bezeichnet. Er schliesse sich der Meinung Kunschak an dass nach dem Wortlaute dieses Paragraphen auch die obligatorische Feuerbestattung herausgelesen werden könne. In der Feuerbestattungsordnung sollen nur die rein formalen Bestimmungen enthalten sein, welchen den Verbrennungsakt und die damit zusammenhängenden Formalitäten betreffen. Heute gehen noch alle Personen in einem positiven Glaubensbekenntnis und das ist auch schliesslich für ihre Bestattung massgebend. Die verschiedensten Glaubensbekenntnisse schliessen nun die Feuerbestattung aus, weshalb es nicht angeht aus falschem Ehrgefühl heraus, den vorhandenen Möglichkeiten Gewalt anzutun. Namens meiner Partei erkläre ich, dass wir an unserem Standpunkt, dass wir für die Feuerbestattung eintreten, festhalten und unter der Bedingung dafür ^{stimmen}, wenn der Paragraph 1 entsprechend geändert wird.

G. R. Preyer (Christliche.) weist darauf hin, dass die grosse Masse der Bevölkerung Wiens gegen die Feuerbestattung ist und jetzt mit Terror und Gewalt in die Verbrennungsvereine hineingetrieben werden soll. Den Terror, den sie mit den Lebenden treiben, die sie in ihre sozialdemokratischen Organisationen hineinpresse, führen sie jetzt auch mit den Toten auf. Sie verletzen hier die Rechte eines grossen Teiles der Wiener und pechen heute auf ihre überwältigende Mehrheit in diesem Saale. Fahren Sie fort die Bevölkerung derart in ihren Gefühlen zu verletzen und Sie werden sehen, dass die Massen gegen Sie entscheiden. Wir werden unsere aufklärungsarbeit fortsetzen und gegen Ihre Pläne mit allen Mitteln auftreten.

Gr. Skarcel (Soz.) wendet sich gegen die Ausführungen der Opposition ^{ob} Um allen Zweifel und aller Streit darüber, ^{die Feuerbestattung fakultativ} ist ^{wirklich} die Spitze abzubrechen, beantrage ich, dies in dem § 1 ausdrücklich auszusprechen mit den Worten: „Die Feuerbestattung ist eine fakultative; sie wird...“ Ebenso soll, um diesen Charakter noch deutlicher zu machen, die Worte eingeschaltet werden: „sie wird über Verlangen desjenigen, der die Leiche zur Abmeldung bringt“. Schliesslich soll bei den Einspruchsberechtigten Personen noch hinzugefügt werden: „bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter“. Damit hoffe ich die hauptsächlichsten Einwände völlig entkräftet zu haben.

Gr. Karassek (chr. soz.) bedauert es/sich ein Mann wie Prof. Tandler zur Vertretung einer ^(Lohn) Angelegenheit hergegeben habe. Redner erklärt, die Angelegenheit nicht vom rechtlichen und nicht vom religiösen, sondern vom sozialen Standpunkt betrachten zu wollen. Haben Sie bei den Wahlen der Bevölkerung nichts anderes versprochen als ein Krematorium? In einer Zeit wo so viele Wohnungen sind, wo die Strassen so verwaist sind, haben Sie nichts besseres zu tun als der katholischen Bevölkerung zum Trotz ein Krematorium ^{zu} ^{hinzustellen}. Die Pfründner werden über dieses Krematorium nicht begeistert sein.